

Abschrift



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

VI ZR 95/05

vom

20. Dezember 2005

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 2005 durch die  
Vizepräsidentin Dr. Müller, die Richter Dr. Greiner, Wellner, Pauge und Stöhr

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der  
Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Hamm vom 14. April 2005 wird zurückgewiesen, weil sie nicht  
aufzeigt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die  
Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen  
Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert  
(§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Die Ausführungen des Sachverständigen, aus medizinisch-naturwis-  
senschaftlicher Sicht könne nicht festgestellt werden, wer wen  
gehalten und auf welche Weise es zu dem Bruch gekommen sei,  
stehen nicht in Widerspruch zu der rechtsfehlerfreien  
Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts gemäß § 286 ZPO. Das  
Berufungsgericht hat ferner ohne Rechtsfehler eine einfache  
Fahrlässigkeit des Beklagten bejaht und diesem nicht etwa bewusste  
Fahrlässigkeit vorgeworfen.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,  
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 30.000,00 €

Müller

Greiner

Wellner

Pauge

Stöhr